

Gebührensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung von dezentralen Grundstücksabwasseranlagen im Bereich des Amtes Röbel-Müritz (Gebührensatzung für dezentrale Grundstücksabwasseranlagen)

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 129 und 150 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2021 (GVOBl. M-V, S. 866) und der §§ 1, 2, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V, S. 650) hat der Amtsausschuss des Amtes Röbel-Müritz in seiner Sitzung vom 11.12.2024 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Benutzungsgebühren.....	2
§ 2	Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze	2
§ 3	Gebührensschuldner	4
§ 4	Entstehung der Gebührenpflicht	4
§ 5	Entstehen der konkreten Gebührenschild, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr ...	4
§ 6	Weitere Leistungen.....	5
§ 7	Anzeige- und Auskunftspflichten	6
§ 8	Datenverarbeitung	6
§ 9	Ordnungswidrigkeiten	7
§ 10	Inkrafttreten	7

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Das Amt Röbel-Müritz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühren für die Grundstücke, auf denen Schmutzwasser in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Die Benutzungsgebühr gliedert sich in die:
- a) Grundgebühr, die erhoben wird
 - als Grundgebühr I für Kleinkläranlagen mit Schlammensorgung und als Grundgebühr II für abflusslose Sammelgruben von Grundstücken mit Trinkwasserhausanschluss
 - b) Zusatzgebühr (Mengengebühr), die erhoben wird
 - als Zusatzgebühr I für den Transport und die Reinigung von Inhaltsstoffen aus Kleinkläranlagen,
 - als Zusatzgebühr II a für den Transport und die Reinigung von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken mit Trinkwasserhausanschluss am Versorgungsnetz des Amtes Röbel-Müritz mit satzungsgemäßigem Sauganschluss,
 - als Zusatzgebühr II b für den Transport und die Reinigung von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken mit Trinkwasserhausanschluss am Versorgungsnetz des Amtes Röbel-Müritz mit nicht satzungsgemäßigem Sauganschluss,
 - als Zusatzgebühr III a für den Transport und die Reinigung von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken ohne Trinkwasserhausanschluss am Versorgungsnetz des Amtes Röbel-Müritz mit satzungsgemäßigem Sauganschluss,
 - als Zusatzgebühr III b für den Transport und die Reinigung von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken ohne Trinkwasserhausanschluss am Versorgungsnetz des Amtes Röbel-Müritz mit nicht satzungsgemäßigem Sauganschluss und
 - als Zusatzgebühr IV für den Transport und die Reinigung von Inhaltsstoffen aus Chemietoiletten.

§ 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, sofern das

Grundstück durch die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung entsorgt wird. Der jährliche Grundgebührensatz beträgt für jedes Grundstück, auf dem Schmutzwasser in Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet wird für

Kleinkläranlagen mit Schlamm Entsorgung (KKA)	44,13	€ / Jahr
abflusslose Sammelgruben von Grundstücken mit Trinkwasserhausanschluss (AG)	135,20	€ / Jahr

Für vollkompostierbare Kleinkläranlagen ohne Schlamm Entsorgung und abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken ohne Trinkwasserhausanschluss am Versorgungsnetz des Amtes Röbel-Müritz wird keine Grundgebühr erhoben.

- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird.

Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

- (3) Als Schmutzwassermenge nach Abs. 2 gilt für die Zusatzgebühr II a und II b die dem Grundstück aus dem Versorgungsnetz des Amtes Röbel-Müritz zugeführte Trinkwassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat auf seine Kosten eine vom Amt Röbel-Müritz gestellte Wasserzähleranlage für diese Wassermengen vorzuhalten, die geeicht, vom Amt Röbel-Müritz, verplombt und erfasst ist und amtlich oder vom Gebührenschuldner abgelesen wird.

Als Schmutzwassermenge nach Abs. 2 gilt für die Zusatzgebühr I, III a und III b, IV die abgefahrene Menge von Inhaltsstoffen (Abholmenge). Das gilt auch für die Zusatzgebühr II a und II b, sofern die abgefahrene Schmutzwassermenge die zugeführte Trinkwassermenge überschreitet.

- (4) Als Schmutzwassermenge nach Abs. 2 gilt für die Zusatzgebühr II a und II b die durch die Wasserzähleranlagen gemessene Wasserverbrauchsmenge. Der Wasserzähler wird auf Verlangen des Amtes Röbel-Müritz vom Gebührenpflichtigen selbst abgelesen und der Zählerstand dem Amt Röbel-Müritz mitgeteilt. Das Amt Röbel-Müritz behält sich eine Überprüfung der Zählerstände vor. Der Gebührenpflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass der Wasserzähler leicht zugänglich ist.

- (5) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser,

c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser

(6) Die Zusatzgebühr (Mengegebühr) beträgt

Zusatzgebühr I	51,72	€/m ³
Zusatzgebühr II a	7,09	€/m ³
Zusatzgebühr II b	10,77	€/m ³
Zusatzgebühr III a	38,96	€/m ³
Zusatzgebühr III b	43,07	€/m ³
Zusatzgebühr IV	90,47	€/m ³

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Abfuhr nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Gebührensschuldner sind daneben sonstige Nutzungsberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist dem Amt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührensschuldner und der neue Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstandenen Gebühren.
- (5) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die abstrakte Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen wird.

§ 5 Entstehen der konkreten Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grundgebühren und die Zusatzgebühren II a und II b werden jährlich erhoben, der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren entstehen am 31.12. des Kalenderjahres. Wird das Grundstück während des Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, entstehen die Gebühren am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Tag, an dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt. Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entstehen die Gebühren mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem dies dem Amt Röbel-

Müritz angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige, entstehen die Gebühren nach Satz 5 für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

- (2) Die Zusatzgebühr I, III a, III b und IV entstehen mit Ablauf des Tages der Entleerung.
- (3) Die Gebühr ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (5) Das Amt Röbel-Müritz kann auf Benutzungsgebühren, vom Beginn des Erhebungszeitraums an, angemessene Vorauszahlungen erheben. Für die Grundgebühr und Zusatzgebühr II a und II b werden monatlich Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15. eines Monats fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch einen Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (6) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 5 mit der endgültig entstehenden Benutzungsgebühr erfolgt bis zum 31.12. des auf das abzurechnende Kalenderjahr folgenden Jahres. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen übersteigt, wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Unterschreitet der Betrag der Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen, wird der Differenzbetrag innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner erstattet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsanspruch wird unbar ausgezahlt.
- (7) Die Vorauszahlungen für die Zusatzgebühr II a und II b werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr zu entsorgenden Schmutzwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Grundgebühr richten sich nach der Art und Weise der technischen Grundstücksabwasseranlage. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht, so werden den Vorauszahlungen die bei der Antragsstellung feststellbaren Verhältnisse zugrunde gelegt.

§ 6 Weitere Leistungen

- (1) Für weitere Leistungen werden nachfolgende Gebühren nach der Dauer der Tätigkeit erhoben. Abrechnungszeitraum ist dabei jede angefangene Viertelstunde.

Mitarbeiter Technik	34,56	€/h
Mitarbeiter Technik Bereitschaftsdienst	38,02	€/h
Ingenieur	46,05	€/h
Ingenieur Bereitschaftsdienst	50,66	€/h

Fahrzeug bis 3,5 t	10,20	€/h
Fahrzeug über 3,5t	46,20	€/h

- (2) Für Leerfahrten ist eine Gebühr von 40,38 € zu zahlen. Eine Leerfahrt liegt vor, wenn die Abholung von Schmutzwasser beantragt wird, ein Fahrzeug am Abholort eintrifft, die Abholung aber aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht möglich ist.
- (3) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Tätigkeit. Sie wird durch einen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenschuldner haben dem Amt alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Amt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten, sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO i. V. m. §§ 29 b Abs. 1 AO und 12 KAG M-V in Verwaltungsverfahren zur Erfüllung der Aufgaben des Amtes Röbel-Müritz zulässig.
- (2) Das Amt Röbel-Müritz darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die im Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen. Eine Übermittlung darf auch im automatisierten Abrufverfahren erfolgen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- § 7 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
 - § 7 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Änderung der Rechtsverhältnisse unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Grundstücksabwassergebührensatzung für die dezentrale Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Röbel-Müritz vom 13.12.2023 außer Kraft.

Röbel, den 11.12.2024

Stefanie Nürnberg
Stefanie Nürnberg
Amtsvorsteherin



Dienststempel

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Röbel, den 11.12.2024

Stefanie Nürnberg
Stefanie Nürnberg
Amtsvorsteherin



Dienststempel